

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und JugendBundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 WienName/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003Geschäftszahl:
BMWfJ-14.810/0018-Pers/6/2012Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMI-LR1365/0015-III/1/2012Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfi.gv.at richten.**BMI; Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 u. d. Namensänderungsgesetz geändert werden u. d. Personenstandsgesetz aufgehoben wird; Stellungnahme des BMWfJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu o. a. Bundesgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):**Zu § 5 Abs. 1:**

Für die Erstellung der Tourismusstatistiken sind die Angabe der Postleitzahl bei inländischen Gästen sowie die Angabe des Staates, in dem sich der Wohnort nach dem Prinzip des üblichen Aufenthaltsortes (usual residence nach UN Definition) befindet, notwendig. Nur wenn diese Angaben bekannt sind, kann eine eindeutige Zuordnung zu den Bundesländern bei inländischen Gästen sowie zu einem Wohnstaat bei allen ausländischen Gästen erfolgen.

Daher sollte Abs. 1 zweiter Satz wie folgt lauten:



„Die Anmeldung ist erfolgt, sobald dem Beherbergungsbetrieb Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort, Staat des Wohnortes, bei inländischen Gästen die Postleitzahl des Wohnortes sowie - bei ausländischen Gästen - die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes bekannt gegeben wurden und der Meldepflichtige die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

Zu § 5 Abs. 3:


Hier wäre jedenfalls die zusätzliche Information über den Wohnort (sowie den zu § 5 Abs. 2 vorgeschlagenen Merkmalen im Zusammenhang mit dem Wohnort) der Mitreisenden notwendig.

Daher sollte § 5 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

„(3) Sofern zumindest zwei Gäste gleichzeitig Unterkunft nehmen, ist deren Meldepflicht erfüllt, wenn einer dieser Gäste seine Daten gemäß Abs. 1 sowie die Namen, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, den Wohnort, den Staat des Wohnortes, bei inländischen Gästen die Postleitzahl des Wohnortes und – bei ausländischen Gästen - die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes seiner Mitreisenden bekannt gibt und die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt.“

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 13.09.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	qfSdqE1hOdAXSILNMoyYV5N/+7MF4UzUkdC1NCPhb60CmfegiGHIwjZBn/Q3D/DSu aQ0so5XpMNA/iHz4WckPzKYskjBJAgNDxkbqZP9jx7iEnGmP02jOgnw3j1bkhTRei 4reRxxvsQK4Mzm4POJVEfMT7F0bIYg523zxZq5wPb8=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-13T13:40:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	